



Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien
per mail: v@bka.gv.at und
elisabeth.dujmovits@bka.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BKA-601.999/0001-V/1/2014

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Rp 1743/14/Ro/MH

Durchwahl

3215

Datum

5.05.2014

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt zu dem im Betreff genannten Entwurf Folgendes mit:

1. Allgemeine Bemerkungen

Entsprechend dem Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 sieht der Entwurf die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die Schaffung einer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen vor.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ist das Ziel, staatliches Handeln transparenter und offener zu gestalten, grundsätzlich zu begrüßen. Notwendig ist jedoch die adäquate Beachtung von sonstigen (Grund)rechtspositionen natürlicher und auch juristischer Personen, die auch wesentlich für das Funktionieren unseres Wirtschaftssystems sind. Dies betrifft vor allem das Recht natürlicher und juristischer Personen auf den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten, inklusive dem Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, und den Schutz eines funktionierenden Wettbewerbs.

Zu bedenken ist auch, dass bereits nach geltender Rechtslage eine verfassungsgesetzlich verankerte Auskunftspflicht für sämtliche Verwaltungsorgane sowie Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs besteht, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegen steht. Die nähere Ausformung dieser Auskunftspflicht erfolgt im Auskunftspflichtgesetz des Bundes und den auf Grundlage des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes ergangenen Auskunftspflichtgesetzen der Länder. Spezielle Auskunftspflichtregelungen finden sich in weiteren einfachen Gesetzen - u.a. auch in § 70 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG).

Die im Zusammenhang mit dieser geltenden Auskunftspflicht geäußerte Kritik liegt vielfach v. a. in der praktischen Handhabung der bestehenden Regelungen und im zum Teil als unzureichend betrachteten Rechtsschutz.

Was die Verpflichtung zur Veröffentlichung von „Informationen von allgemeinem Interesse“ (Art 22a Abs 2) betrifft, besteht aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich Verbesserungsbedarf, nicht zuletzt auch im Hinblick auf Informationen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen (im Detail s. u. 2.)

Die Schaffung eines Rechts auf Zugang zu Informationen gegenüber rechnungshofkontrollierten Unternehmen (Art 22a Abs 3) wird generell ablehnend beurteilt (s. u. 4.).

Zu begrüßen ist die Tatsache, dass Auskunftsverweigerungsgründe direkt im Verfassungstext normiert werden. Insbesondere für die Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz werden damit nicht zuletzt auch verfassungsrechtlichen und vor allem auch unionsrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen; und zwar - entsprechend dem DSGVO 2000 - auch hinsichtlich juristischer Personen (Näheres s. u. 2.).

Artikel 22a Abs 1 (und 2) spricht von verpflichteten „Organen“. Im Sinne der überwiegenden Lehre zum geltenden Artikel 20 Abs 4 B-VG wird wohl davon auszugehen sein, dass der Begriff „Organe“ im Sinne von Organisationseinheiten, nicht aber im Sinne von einzelnen Organwaltern zu verstehen ist. Fraglich könnte diese Begrifflichkeit jedoch für den Bereich „Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ sein, zumal als „Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ jedenfalls Richter und Staatsanwälte, aber auch Rechtspfleger, richterliche Hilfsorgane und u.U. sogar Mitwirkende aus dem Volk, zu verstehen sein könnten. Von den rund 11.700 Mitarbeitern der österreichischen Justiz sind über 1.200 Richter und ca. 400 Staatsanwälte. Dazu kommen die Richter der Verwaltungsgerichte. Nicht zuletzt im Hinblick auf diese große Zahl an möglichen „Organen“ wäre eine Klarstellung der Verpflichteten gemäß Artikel 22a Abs 1 (und 2) erforderlich.

2. Zu Artikel 22a Abs 1

2.1. Gemäß Abs 1 sind von den dort genannten Organen „Informationen von allgemeinem Interesse, insbesondere allgemeine Weisungen, Statistiken, Gutachten und Studien, die von diesen Organen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden, in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen...“.

Was konkret unter „Informationen von allgemeinem Interesse“ zu verstehen ist, erschließt sich aus dieser Formulierung nicht abschließend und kann auch aus den Erläuterungen nicht abschließend festgestellt werden, nennen diese doch (im Wesentlichen nur in Wiedergabe des Verfassungstextes) „insbesondere allgemeine Weisungen (Erlässe), Statistiken, Gutachten und Studien, die von den informationspflichtigen Organen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden, Tätigkeitsberichte, Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Kanzleiordnungen, Leistungen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 des Transparenzdatenbankgesetzes, BGBl. I Nr. 99/2012“ und bieten daher ebenfalls nur eine demonstrative Aufzählung.

Es bleiben somit viele Fragen hinsichtlich des grundsätzlichen Umfangs dieser Veröffentlichungspflicht; zudem müssen jedenfalls die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gemäß Abs 2 berücksichtigt werden. Für die verpflichteten Organe könnte es daher zu

schwierigen Auslegungsfragen kommen; für die „Inhaber“ von Geheimhaltungsinteressen (natürliche und juristische Personen, die „überwiegende berechtigte Interessen“ an der Geheimhaltung haben) muss es möglich sein, bereits in diesem Stadium Gehör zu finden.

Aus dem Verfassungstext und den Erläuterungen ergibt sich nicht, ob die Formulierung „in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise“ so zu verstehen ist, dass dieser Zugang für jedermann kostenlos sein soll.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem Bezug und Verhältnis des Entwurfs u.a. zur PSI-Richtlinie und dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG). Entsprechende Aussagen bzw. Erläuterungen wären, im Sinne eines Gesamtkonzepts, erforderlich und sollten sich zumindest in den einfachgesetzlichen Ausführungsregelungen finden. V.a. die notwendigen Verfahrensregelungen müssten auch mit den Regelungen des IWG abgestimmt sein.

Keine Aufschlüsse geben die Materialien auch darüber, ob die Informationen im Firmenbuch, die aufgrund der Veröffentlichungspflichten für Unternehmen nach UGB, Aktiengesetz und GmbH-Gesetz existieren, „von allgemeinem Interesse“ sind und ob die Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung angesichts der Reichweite dieses Mediums eine für „jedermann zugängliche Art und Weise“ darstellt. Eine ausschließliche Veröffentlichung in der Ediktsdatei sollte als ausreichend angesehen werden können.

2.2. Nach den Erläuterungen sind Informationen von allgemeinem Interesse unter anderem auch „Leistungen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 des Transparenzdatenbankgesetzes, BGBl. I Nr.99/2012“.

Die Nennung des § 4 Abs 1 Z 1 TDBG 2012 dürfte ein Redaktionsversehen sein, denn die Veröffentlichung von einzelnen Bürgern oder Unternehmen konkret zugeflossenen Sozialversicherungsleistungen, ertragsteuerlichen Ersparnissen, Förderungen, Transferzahlungen, und Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen und Sachleistungen (§ 4 Abs 1 Z 1 TDBG 2012) würde den „überwiegenden berechtigten Interessen“ des Leistungsempfängers an Datenschutz und Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses widersprechen und ist auch keine „Information von allgemeinem Interesse“. Die Nennung der einzelnen Bürgern oder Unternehmen zugeflossenen konkreten Leistungen hat zudem eine völlig andere Qualität als die im selben Satz der Erläuterungen und in Art 22a Abs 1 des Entwurfs genannten allgemeinen Weisungen, Statistiken, Gutachten und Studien.

Gemeint ist wohl die Veröffentlichung der „Leistungsangebote“ (§ 4 Abs. 1 Z 2 TDBG 2012). Diese werden in der „Leistungsangebotsdatenbank“ im Rahmen des Transparenzportals veröffentlicht (siehe auch § 1 TDBG 2012).

In der Erläuterungen, Besonderer Teil, zu Z 1 wäre daher die Nennung der „Leistungen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 Transparenzdatenbankgesetz“ zu ändern in „Leistungsangebote gemäß § 4 Abs 1 Z 2 Transparenzdatenbankgesetz 2012“.

In Sinne dieser redaktionellen Klarstellung sollen auch Förderstellen, die oft auch als ausgegliederte Unternehmen organisiert sind (Art 22a Abs. 3 des Entwurfs), nicht Auskunft über an einzelne Förderwerber geleistete Förderungen geben müssen.

2.3. Nach den Erläuterungen sind die Begriffe „Bundesverwaltung“ und „Landesverwaltung“ in einem funktionellen Sinn zu verstehen und daher auch die gesetzlichen beruflichen Vertretungen als Selbstverwaltungskörper von der Veröffentlichungspflicht von „Informationen von allgemeinem Interesse“ betroffen.

Eine Verpflichtung für gesetzliche berufliche Vertretungen, sämtliche Gutachten und Studien für jedermann - oder wenn die Einschränkung des Abs 2 (wonach die gesetzlichen beruflichen Vertretungen nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet sind) auch hier sinngemäß greifen sollte, für einen relativ großen Teil der Bevölkerung - zugänglich zu veröffentlichen, wäre mit den Aufgaben der Interessenvertretung generell nicht vereinbar. Zentrale Aufgabe gesetzlicher beruflicher Vertretungen ist es nämlich, gesellschaftliche Interessen (wenn auch besonders behandelte, weil ausgeglichene) gegenüber dem Staat zu vertreten und damit eine wesenhaft nicht staatliche Tätigkeit auszuüben. Es wäre daher nicht sachgerecht, Teilakte auf dem Weg dorthin (Gutachten, Studien) veröffentlichen zu müssen, auch wenn der politische richtige Moment dafür noch gar nicht gekommen ist, zumal es ja den Erläuterungen zufolge Zielsetzung des Entwurfs ist, staatliches Handeln transparenter und offener zu gestalten. Man würde es auf diese Art und Weise gesetzlichen beruflichen Vertretungen erheblich erschweren, wenn nicht sogar (in Teilbereichen und einzelnen Fällen) unmöglich machen, ihre ureigenste Aufgabe - nämlich die Interessenvertretung ihrer Mitglieder (und damit die Vertretung gesellschaftlicher und nicht staatlicher Interessen) - korrekt wahrzunehmen. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf Art 127b Abs 3 B-VG, wonach der Rechnungshof zum einen bei der Gebarungsprüfung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen keine Zweckmäßigkeitprüfung vorzunehmen hat, zum anderen die vorzunehmende Überprüfung auch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen umfasst. Eine allgemeine Offenlegung von für die Interessenvertretung notwendigen Gutachten und Studien käme einer „Vorabkontrolle“ durch die Öffentlichkeit gleich, würde damit in ein - verfassungsrechtlich bedenkliches - Spannungsverhältnis zur wirtschaftlich-beruflichen Selbstverwaltung treten und die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Selbstverwaltungstätigkeiten beeinträchtigen und gefährden.

Im Hinblick auf diese generelle Problematik wäre eine Ausnahme der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen von der Pflicht gemäß Abs 1 oder zumindest der zusätzliche Verweigerungsgrund „zur Wahrnehmung von Interessenvertretungsaufgaben“ notwendig.

Der geltende Art 20 Abs 4 B-VG enthält im Hinblick auf die Auskunftspflicht auch die Einschränkung „... insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird“. Dieser Gedanke müsste umso mehr für Veröffentlichungspflichten gelten.

3. Zu Artikel 22a Abs 2

Hinsichtlich des Abs 2 ist aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich nicht zuletzt auch die Berücksichtigung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sämtlicher Unternehmen (das heißt sowohl natürlicher als auch juristischer Personen) wesentlich. Die Erläuterungen nehmen Bezug auf die „Wahrung ... des Grundrechts auf Datenschutz“, der Verfassungstext spricht u.a. von der „Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen“ und die Erläuterungen stellen klar, dass zu den berechtigten Interessen eines anderen auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, und zwar auch solche von juristischen Personen zählen. Dies entspricht dem österreichischen DSGVO 2000, welches auch den Datenschutz für juristische Personen umfasst. Im Hinblick auf die europäische Datenschutzdiskussion - insbesondere bezüglich der geplanten Datenschutz-Grundverordnung - wäre es jedoch wünschenswert, die Ausnahme der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vom Zugang zu Informationen auch direkt im Verfassungstext ausdrücklich festzuhalten.

Jedenfalls wird es auch erforderlich sein, Personen und Unternehmen, deren schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen durch die Zurverfügungstellung der Information verletzt werden könnten, bereits im Vorfeld der Offenlegung bzw. Zurverfügungstellung der Information in den Prozess einzubinden. Sobald nämlich die Information bekannt gegeben wurde, kann der dadurch allenfalls eingetretene Schaden auch durch Rechtsschutzinstrumente kaum wieder gutgemacht werden.

Betroffen von einer etwaigen unzulässigen Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen können sämtliche Unternehmen sein. Exemplarisch hervorgehoben sei Folgendes:

Die Unternehmen der Chemischen Industrie sind hier insofern betroffen, als beispielsweise die Pharmaindustrie, die Pflanzenschutzmittelindustrie, oder Biozidproduktehersteller in aufwändigen Zulassungsverfahren verpflichtet sind, detaillierteste Zusammensetzungen bzw. Wirkungsweisen ihrer Produkte im Zulassungsverfahren den zuständigen Behörden bekannt zu geben. Nicht in demselben Umfang, aber immerhin auch potentiell betroffen, können andere Hersteller von chemisch technischen Produkten sein, wenn sie sogenannte „Formulierer“ wie die Lackindustrie oder die Bauchemie sind.

Diese Daten sind jedenfalls als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse anzusehen und müssen unbedingt im bisherigen Ausmaß geschützt bleiben. Es ist daher erforderlich, jene Tatbestände, die eine Verweigerung der Informationsbekanntgabe durch die jeweiligen Staatsorgane auslösen, sehr konkret und detailliert im Bundes-Verfassungsgesetz selbst aufzuzählen, damit es auch künftig nicht - etwa auch durch gerichtliche Auslegung - zu einer nicht gewünschten Aushöhlung der berechtigten und schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen betroffener Unternehmen kommt.

Wesentlich ist auch, dass klar geregelt wird, dass, falls Organen von Behörden bei dienstlicher (amtlicher) Tätigkeit Tatsachen bekannt werden, die dem Bankgeheimnis unterliegen, dieses Bankgeheimnis als „Amtsgeheimnis“ und damit als Informationsverweigerungsgrund gilt. Daher sollte im Verfassungstext oder in den Erläuterungen festgehalten bzw. klargestellt werden, dass das Bankgeheimnis ebenfalls zu den überwiegenden berechtigten Interessen zu zählen ist (vgl. auch unten 4.).

Ebenso müsste die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht zum Schutz der Steuerpflichtigen zu den Verweigerungsgründen zählen.

Hinsichtlich der Betroffenheit der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen darf auf die zu Abs 1 gemachten Bemerkungen hingewiesen werden; insbesondere darf es zu keiner Beeinträchtigung der interessenpolitischen Aufgaben kommen. Nochmals hingewiesen sei daher auch auf den geltenden Text des Art 20 Abs 4, wonach für berufliche Vertretungen durch die Auskunftserteilung „die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert“ werden darf. Diese Formulierung sollte auch in den neuen Art 22a übernommen werden. Jedenfalls notwendig ist auch die im Entwurf vorgesehene Einschränkung, dass die gesetzlichen beruflichen Vertretungen nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet sind, Zugang zu Informationen zu gewähren.

4. Zu Artikel 22a Abs 3

Gemäß Abs 3 besteht ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu Informationen auch gegenüber Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines

Landesrechnungshofes unterliegen. Abgesehen von der in manchen Fällen schwierigen Frage des Anwendungsbereichs der Rechnungshofkontrolle (und der Tatsache, dass sich Beteiligungs- bzw. Beherrschungsverhältnisse auch ändern können) stellt sich die Frage, ob das Kriterium der Unterworfenheit unter eine Rechnungshofkontrolle im Zusammenhang mit dem Zugang zu Informationen tatsächlich als sachlich gerechtfertigt gewertet werden kann.

Diese Bestimmung betrifft etwa auch Kreditinstitute, soweit diese der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen. Dessen ungeachtet findet das Bankgeheimnis (§ 38 BWG) weder im Verfassungstext noch in den Erläuterungen Erwähnung.

Dies führt bei den betroffenen Kreditinstituten zu erheblicher Rechtsunsicherheit, die durch eine Klarstellung, zumindest in den Erläuterungen, beseitigt werden sollte:

„Der Zugang zu Informationen soll gemäß Abs. 2 zu verweigern sein, wenn die Geheimhaltung ... zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen (vgl. insbesondere das Grundrecht auf Datenschutz, § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 und das in § 38 BWG geregelte Bankgeheimnis) erforderlich im Sinn von geboten ist.“ Die vorgeschlagene Klarstellung betreffend die Anwendbarkeit des § 38 BWG ist sachlich nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten, zumal Art 22a expressiv verbis nicht zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit führen soll. Dies wäre jedoch - ebenso wie eine Wettbewerbsverzerrung - der Fall, wenn Kreditinstitute, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, jedermann die Bankdaten ihrer Kunden zugänglich machen müssten, konkurrierende Kreditinstitute, die dieser Rechnungshofkontrolle nicht unterliegen jedoch nicht.

Es sollte daher ausdrücklich kargestellt werden, dass auch Kreditinstitute die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, das Bankgeheimnis zu wahren und den Zugang zu Informationen entsprechend zu verweigern haben.

Generell geht Art 22a Abs 3 über die in den Materialien genannte eigentliche Intention des Entwurfs hinaus:

Nach Vorblatt und Erläuterungen soll mit dem Entwurf nämlich „staatliches Handeln transparenter und offener“ gestaltet werden. Dies ist für den Bereich staatlicher Organe grundsätzlich verständlich und nachvollziehbar. Für ausschließlich privatwirtschaftlich tätige rechnungshofkontrollierte Unternehmen, denen kein Hoheitsverhältnis zu Grunde liegt und die denselben gesetzlichen Regelungen wie Unternehmen ausschließlich privater Eigentümer unterliegen, stellt sich die Situation jedoch anders dar.

Die Kontrolle der Gebarung solcher Unternehmen wird vom Rechnungshof vorgenommen. Ein öffentliches Interesse daran, wie mit Mitteln der Allgemeinheit umgegangen wird, besteht zweifellos. Ob ein solches öffentliches Interesse jedoch auch an jeder „unternehmerischen Zwecken dienenden Aufzeichnung“ dieser Unternehmen besteht, ist aber höchst zweifelhaft.

Diese soeben genannte Definition der auf Unternehmen gemäß Art 22a Abs 3 bezogenen „Information“ in den Erläuterungen ist unbestimmt und inhaltlich zu weitgehend. Trotz gewisser Verweigerungsgründe (dazu siehe unten) könnte diese Informationsverpflichtung dazu führen, dass sensible Informationen bekannt gegeben werden müssten, vergleichbare Informationen von Konkurrenzunternehmen jedoch nicht zugänglich wären und daraus sachlich nicht rechtfertigbare Nachteile für die betreffenden Unternehmen resultieren.

Durch den Verweis in Abs 3 auf die in Abs 2 enthaltenen Verweigerungsgründe sind v. a. öffentliche Interessen sowie überwiegende berechnigte Interessen anderer - nicht jedoch des informationsverpflichteten Unternehmens selbst - angesprochen. Somit verbleibt noch der Ausnahmetatbestand der „Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung“. Der

Anwendungsbereich dieser Ausnahmetatbestände könnte jedoch etwa bei den regulierten Netzbetreibern stark eingeschränkt sein. Es wären daher zumindest zusätzlich weitere Verweigerungsgründe anzuführen, wie etwa Sicherheitsgründe oder berechnigte betriebliche Interessen. Der in den Erläuterungen genannte Schutz des Berufs-, Geschäfts-, oder Betriebsgeheimnisses sollte im Verfassungstext selbst aufscheinen.

Selbst bei Vorliegen dieser Ausnahmegründe käme es jedoch für das betroffene Unternehmen zu einer Art „Beweispflicht“.

Nach dem Entwurf müssten betroffene Unternehmen, die die geforderten Informationen begründet verweigern, nämlich - möglicherweise in einem aufwändigen einfachgesetzlich geregelten Verfahren - darlegen, warum die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wäre, was aber im Einzelfall durchaus schwierig zu beweisen sein oder sich oft erst Jahre später herausstellen wird, wenn möglicherweise nicht wieder gutzumachender Schaden für das Unternehmen und die Belegschaft schon entstanden ist. Zweifel an der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit würden daher zu Lasten des jeweiligen Unternehmens gehen, womit die rechnungshofkontrollierten Unternehmen und damit ein wichtiger Bestandteil der Volkswirtschaft einem nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsnachteil ausgesetzt wären.

Nach den Erläuterungen soll der Rechtsschutzweg für die Fälle des Abs 3 der Zivilrechtsweg sein. Dies wäre im Hinblick auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen insofern bedenklich, als die Zivilprozessordnung (mit den ihr inhärenten Instrumenten der Akteneinsicht und der Zeugeneinvernahme) den Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Falle der Klage auf Informationserteilung deshalb nicht wahren kann, weil der Streitgegenstand gerade die Frage sein wird, ob ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse vorliegt oder nicht. Der Verfahrensgegner könnte im Zuge dieses streitigen Verfahrens, in dem Akten vorgelegt würden, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, oder Zeugen diesbezügliche Angaben machen, solche schutzwürdigen Informationen erhalten.

Es wäre daher in diesen Fällen zumindest eine besondere, unabhängige und zur Geheimhaltung verpflichtete, Stelle vorzusehen, welche über das Vorliegen der Ausnahmen abschließend entscheidet und dem Auskunftswerber wie dem verpflichteten Unternehmen allein die Entscheidung zukommen lässt, ob Auskunft zu erteilen ist oder nicht.

Zu bedenken ist weiters, dass die Informationsverpflichtung für die betroffenen Unternehmen hohen administrativen Aufwand für die Aufbereitung der Informationen, zusätzlichen Ressourcenbedarf und damit Kostenerhöhungen zur Folge hätte. Auch daraus könnte sich ein Wettbewerbsnachteil gegenüber nicht verpflichteten Mitbewerbern ergeben.

Da es daher insgesamt zu einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb der österreichischen Wirtschaft kommen und wohl auch zu einem Nachteil für den Wirtschaftsstandort führen würde, wenn rechnungshofkontrollierte Unternehmen in die neue Informationsverpflichtung einbezogen werden, wird diese Regelung abgelehnt.

Das neue verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Zugang zu Informationen sollte daher auf die Fälle des Abs 2 beschränkt werden. Die in Abs 3 des Entwurfs genannten Unternehmen hingegen sollten weiterhin Informationen nur nach Maßgabe der ohnehin bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa des Datenschutzgesetzes, der Verfahrensgesetze oder des Börsegesetzes, offenlegen müssen, wodurch dem Informationsbedürfnis einzelner Personen, Personenkreise oder der Allgemeinheit ausreichend Rechnung getragen wird.

5. Zu Artikel 22a Abs 4

Nicht zuletzt aus verwaltungsreformerischen Überlegungen (Stichwort „Faktor 10 in der Gesetzgebung“) und der Frage der Einheitlichkeit des Informationszugangs wäre zu überprüfen, ob die Kompetenzregelungen für die Erlassung der notwendigen einfachgesetzlichen Ausführungsregelungen zeitgemäß und effektiv sind.

6. Zu Artikel 148b Abs 2

Im Gegensatz zur Ausnahmeregelung in Art 22a Abs 2 ist hinsichtlich der Erstattung der Berichte an den Nationalrat durch die Volksanwaltschaft eine Geheimhaltung nur dann vorgesehen, wenn diese „gesetzlich ausdrücklich angeordnet ist“. Im Hinblick darauf, dass gemäß Art 148d B-VG die Berichte der Volksanwaltschaft nach Vorlage an den Nationalrat und den Bundesrat zu veröffentlichen sind, wäre es erforderlich - um nicht zu unverhältnismäßigen Konsequenzen zu führen - dass auch für die Erstattung der Berichte an den Nationalrat durch die Volksanwaltschaft die entsprechenden Verweigerungsgründe (wie auch im geltenden Art 148b Abs 2 B-VG) bereits direkt in der Verfassung normiert werden.

7. Abschließende Bemerkungen

In den einfachgesetzlichen Ausführungsvorschriften wird bei der Regelung des Rechtsschutzes jedenfalls darauf zu achten sein, dass nicht nur die Verweigerung der Information bekämpft werden kann, sondern es zum einen auch adäquate Verfahren gibt, die es betroffenen natürlichen und juristischen Personen ermöglichen, bereits im Vorfeld der Veröffentlichung bzw. Informationserteilung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen und damit Auskunftsverweigerungsgründe einbringen zu können, es zum anderen aber auch Rechtsschutzmöglichkeiten dahingehend gibt, dass Informationen nicht entgegen den Verweigerungsgründen rechtswidriger Weise erteilt werden. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass durch in rechtswidriger Weise preisgegebene Information irreversibler Schaden entstehen kann.

Obwohl in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung entsprechend den „Angaben zur Wesentlichkeit“ im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung „keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen“ sowohl für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger als auch auf Unternehmen festgestellt werden, darf doch darauf hingewiesen werden, dass v.a. auch für auskunftspflichtige Unternehmen sehr wohl ein nicht unerheblicher Mehraufwand zu erwarten wäre. Nicht zuletzt aus diesem Grund sollten generell zumindest in den einfachgesetzlichen Ausführungsvorschriften entsprechende Vorkehrungen, wie insbesondere ein Schutz gegen mutwillige Anfragen, vorgesehen werden.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin